

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AGILITA AG («AGILITA») für AGIL Software (SaaS)

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

- 1.1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten ausschliesslich für die Nutzung von AGILITA's Standardsoftware durch den Kunden, die die AGILITA im Rahmen eines Softwarenutzungsvertrages nach Massgabe dieser AGB als «Software as a Service» («SaaS») bereitstellt.
- 1.1.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Softwarenutzungsvertrages und dieser AGB bedürfen der Textform (Ziffer 14.1 AGB).
- 1.1.3. AGILITA erbringt die Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Zwischen dem Kunden und der SAP kommt hinsichtlich der von AGILITA eingesetzten SAP Business Technology Platform («SAP BTP») kein Vertragsverhältnis zustande; die Bedingungen der SAP gelten insoweit nicht gegenüber dem Kunden. Die SAP BTP ist Betriebsmittel von AGILITA und wird vom Kunden nur indirekt für die Zwecke der Nutzung der Software verwendet. Der Kunde erhält weder eine eigene Instanz noch eine eigene Subskription der SAP BTP. Für Software und Services Dritter, die der Kunde selbst bezieht – namentlich die von der Software angebotenen SAP-Backendsysteme des Kunden – gelten ausschliesslich die Nutzungs- und Vertragsbedingungen des jeweiligen Herstellers; der Kunde unterhält die hierfür erforderlichen Verträge und Lizenzen unmittelbar und auf eigene Kosten, und AGILITA schuldet insoweit keine Leistungen.
- 1.1.4. Andere Leistungen von AGILITA, wie z.B. Dienstleistungen, Softwareinstallation, Parametrisierung oder Anpassung von Software, Einweisungen oder Schulungen sind nicht Gegenstand dieser AGB, sondern bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 1.1.5. AGILITA schliesst keine Softwarenutzungsverträge mit Konsumenten ab; diese AGB gelten nicht gegenüber Konsumenten.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden

Von diesen Bedingungen abweichende und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (u.a. Einkaufsbedingungen) wird ausdrücklich widersprochen. Diese finden keine Anwendung und werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn AGILITA eine Bestellung

des Kunden ausführt, ohne den in der Bestellung in Bezug genommenen Geschäftsbedingungen des Kunden zu widersprechen.

2. Leistung und Nutzungsrechte

2.1. Gegenstand

- 2.1.1. Haben AGILITA und der Kunde einen Softwarenutzungsvertrag abgeschlossen, so stellt AGILITA dem Kunden die im Softwarenutzungsvertrag bezeichnete Software nebst der dazugehörenden Online-Dokumentation in deutscher Sprache in elektronischer Form auf ihrer SAP BTP Umgebung zur Nutzung bereit. Umfang, Module und Nutzungsgrenzen ergeben sich aus Anhang 1 des Softwarenutzungsvertrages.
- 2.1.2. AGILITA betreibt die Software als cloud-native Anwendung auf einer von ihr bezogenen Umgebung der SAP BTP. Die Software wird mandantenfähig auf einer gemeinsam genutzten Umgebung betrieben. AGILITA stellt die logische Trennung der Kundendaten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen sicher. Der Zugriff erfolgt über Weboberflächen (z.B. SAP Fiori) sowie über die von AGILITA bereitgestellte mobile Applikation («Mobile App»). Die Software wird nicht auf Datenträgern überlassen.

2.2. Version und Änderungen

- 2.2.1. AGILITA stellt die Software jeweils in der aktuellen, von AGILITA generell freigegebenen Version bereit.
- 2.2.2. AGILITA ist berechtigt, die Software sowie die zu ihrem Betrieb eingesetzte Umgebung weiterzuentwickeln, zu aktualisieren und zu ändern, soweit der vertraglich geschuldete Funktionsumfang im Wesentlichen erhalten bleibt. Ein Anspruch des Kunden auf Beibehaltung einer bestimmten Version, eines bestimmten Funktionsumfangs, einer bestimmten Benutzeroberfläche oder einer bestimmten technischen Betriebsumgebung besteht nicht. Führt eine Änderung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des vertraglich vereinbarten Funktionsumfangs, informiert AGILITA den Kunden mindestens dreissig (30) Tage im Voraus in Textform; der Kunde kann den Softwarenutzungsvertrag in diesem Fall auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen, sofern er die Kündigung innert dreissig (30) Tagen seit der Mitteilung von AGILITA in Textform erklärt. Änderungen der SAP an der SAP BTP stehen nicht in der Einflussosphäre von AGILITA; AGILITA ist berechtigt, die Software und deren

Betrieb entsprechend anzupassen. Stellt SAP einen für den Betrieb erforderlichen Dienst ein oder ändert sie ihn so, dass die Leistungserbringung für AGILITA technisch oder wirtschaftlich unzumutbar wird, ist AGILITA berechtigt, die Leistung auf eine andere geeignete Umgebung zu überführen oder den Softwarenutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zu kündigen.

2.2.3. Wird eine Version durch eine neue Version ersetzt, erlischt das Recht zur Nutzung der ersetzten Version mit deren Ausserbetriebnahme durch AGILITA.

2.3. Bereitstellung

2.3.1. Die Leistungspflicht von AGILITA gilt mit der Freischaltung des Zugriffs auf die Software als erbracht. Die Bereitstellung setzt voraus, dass der Kunde die Beistellungen gemäss Ziffer 5.5 dieser AGB erbracht hat; Verzögerungen aus deren Fehlen gehen nicht zulasten von AGILITA. Ein allenfalls festgelegter Zeitpunkt der Bereitstellung ist nur verbindlich, wenn er im Softwarenutzungsvertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde.

2.3.2. Gegenstand der Bereitstellung ist weder eine Installation noch eine darüberhinausgehende Einführungsunterstützung noch eine Schulung der Mitarbeiter des Kunden durch AGILITA. Solche zusätzlichen Leistungen sind zwischen AGILITA und dem Kunden gesondert zu vereinbaren.

2.4. Nutzungsrechts

2.4.1. Gegen vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung gewährt AGILITA dem Kunden für die Laufzeit des Softwarenutzungsvertrages ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die im Softwarenutzungsvertrag bezeichnete Software und die Dokumentation für eigene interne Geschäftszwecke bestimmungsgemäss zu nutzen und aufzurufen sowie die Mobile App zu installieren.

2.4.2. Inhalt und Umfang der bestimmungsgemässen Nutzung richten sich nach dem Softwarenutzungsvertrag und diesen AGB, insbesondere nach den dort festgelegten Nutzungsgrenzen (namentlich Anzahl Named User, Standort, Systeme). Eine Nutzung durch oder für verbundene Unternehmen (Konzernunternehmen) des Kunden ist ausgeschlossen.

2.5. Named User und Nachlizenzierung

2.5.1. Die Nutzung der Software ist nur namentlich benannten natürlichen Personen auf Seiten des Kunden gestattet, die AGILITA vorgängig bekannt gegeben wurden und die unmittelbar die Funktionalitäten der Software nutzen («Named

User»). Die Anzahl der Named User ist im Softwarenutzungsvertrag festzulegen; fehlt eine Festsetzung, gilt das Nutzungsrecht für einen (1) Named User als gewährt. Das Nutzungsrecht ist personen- und nicht gerätebezogen: Ein Named User darf die Software über mehrere Endgeräte (Webzugriff und Mobile App) nutzen. Die gemeinsame Nutzung eines Zugangs durch mehrere Personen sowie die Weitergabe von Zugangsdaten sind unzulässig.

2.5.2. Der Kunde ist verpflichtet, AGILITA eine drohende oder aktuelle Überschreitung der für die Vergütung der Softwarenutzung zugrunde gelegten Bemessungsgrösse unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei einer Überschreitung schuldet der Kunde für den gesamten Zeitraum der Überschreitung eine Vergütung. Die Vergütung für eine Übernutzung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung gemäss der dann gültigen Preisliste von AGILITA. AGILITA ist berechtigt, die Anzahl der tatsächlichen Named User nach vorgängiger Ankündigung in Textform mit einer Frist von dreissig (30) Tagen während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen, höchstens einmal innert zwölf (12) Monaten (es sei denn, eine vorangegangene Überprüfung hat eine Überschreitung ergeben) und in einer Weise, die den Betrieb des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt. Die Kosten der Überprüfung trägt AGILITA, es sei denn, die Überprüfung ergibt eine Überschreitung von mehr als fünf Prozent (5%); diesfalls trägt der Kunde die angemessenen Kosten. Die im Rahmen einer Überprüfung erlangten Informationen gelten als Vertrauliche Informationen des Kunden im Sinne von Ziffer 12; allfällige dabei bearbeitete Personendaten werden nach Massgabe der AVV bearbeitet.

2.6. Vervielfältigung

Der Kunde erhält keine Kopie der serverseitigen Software und ist nicht berechtigt, diese zu vervielfältigen. Die Mobile App darf auf den Endgeräten der Named User installiert und im hierfür erforderlichen Umfang vervielfältigt werden; weitergehende Vervielfältigungen sind unzulässig. Kopien der Dokumentation darf der Kunde für interne Zwecke im erforderlichen Umfang erstellen. Urheberrechts- und Schutzrechtsvermerke von AGILITA dürfen weder verändert noch entfernt werden. Zwingende gesetzliche Befugnisse bleiben vorbehalten.

2.7. Weitergabe an Dritte und Übertragung

2.7.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder Teile davon auf Dauer oder vorübergehend Dritten

zugänglich zu machen, an Dritte zu vermieten, zu verleasen, abzutreten oder sonst zu überlassen oder Unterlizenzen zu erteilen.

2.7.2. Will der Kunde die Software nicht selbst, sondern durch ein drittes Unternehmen (z.B. Hostingprovider oder Outsourcingunternehmen, eingeschlossen verbundene Unternehmen des Kunden) für eigene Zwecke betreiben lassen, so ist dies nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von AGILITA zulässig, die unter Wahrung der berechtigten Interessen von AGILITA nicht unbillig verweigert werden darf.

2.8. Zulässige Nutzung und Suspendierung

2.8.1. Der Kunde wird die Software nicht rechtswidrig, nicht unter Verletzung von Rechten Dritter und nicht in einer Weise nutzen, welche die Integrität, Sicherheit oder Verfügbarkeit der von AGILITA betriebenen Umgebung oder die Nutzung durch andere Kunden beeinträchtigt; er verpflichtet seine Named User entsprechend.

2.8.2. AGILITA ist berechtigt, den Zugang zur Software ganz oder teilweise zu suspendieren, bei Bedarf mit sofortiger Wirkung und ohne vorgängige Ankündigung, wenn eine begründete Sicherheitsgefährdung, eine rechtswidrige Nutzung oder eine wesentliche Verletzung dieser Ziffer vorliegt; AGILITA informiert den Kunden unverzüglich, beschränkt die Suspendierung auf das Erforderliche und stellt den Zugang nach Wegfall des Grundes wieder her. Während einer Suspendierung nach dieser Ziffer oder nach Ziffer 3.3.2 bleibt dem Kunden ein lesender Zugang zum Export seiner Produktivdaten erhalten.

3. Vergütung

3.1. Jährliche Nutzungsgebühr

Für die Bereitstellung der im Softwarenutzungsvertrag bezeichneten Software und die Einräumung der Nutzungsrechte zur bestimmungsgemässen Nutzung zahlt der Kunde an AGILITA die vereinbarte Vergütung. Mangels anderweitiger Vereinbarung hat der Kunde an AGILITA als Vergütung den bei Vertragsschluss gültigen AGILITA-Listenpreis der Software zu zahlen. Mit der Vergütung sind sämtliche Leistungen von AGILITA einschliesslich des Betriebs der eingesetzten Umgebung abgegolten; Entgelte für Drittprodukte, die der Kunde selbst bezieht (Ziffer 1.1.3), trägt er gesondert.

3.2. Erhöhung der Vergütung

Die jährliche Vergütung erhöht sich erstmals zwölf (12) Monate nach Inkrafttreten des

Softwarenutzungsvertrages und danach jeweils zum Jahrestag um 3.3% der unmittelbar vor der jeweiligen Anpassung geltenden Vergütung (kumulierend), wobei die kumulierte Erhöhung die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) im gleichen Zeitraum zuzüglich zwei (2) Prozentpunkten pro Jahr nicht übersteigen darf. AGILITA weist den Kunden auf die jeweilige Anpassung spätestens mit der ersten Rechnung nach dem Jahrestag hin. Weitergehende Preisanpassungen bedürfen einer Vereinbarung gemäss Ziffer 14.1.

3.3. Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

3.3.1. Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie allfälliger weiterer Steuern und Abgaben. Die Rechnungen von AGILITA sind innert 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug (u.a. ohne Abzug von Skonto oder Spesen) zur Zahlung fällig. Ist der Kunde gesetzlich zu einem Quellensteuerabzug verpflichtet, erhöht sich der geschuldete Betrag so, dass AGILITA den ungekürzten Rechnungsbetrag erhält. Der Kunde kann nur mit von AGILITA anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen verrechnen; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

3.3.2. Der Kunde gerät ohne Mahnung in Verzug, sofern Rechnungen nicht innert dieser Zahlungsfrist bezahlt werden. Ist der Kunde mit der Zahlung einer fälligen Rechnung ganz oder teilweise im Verzug, kann AGILITA nach eigener Wahl und vorgängiger elektronischer Mahnung mit fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von zehn (10) Kalendertagen: (a) die Bereitstellung der Software bis zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Betrags sowie eines Verzugszinses von 5% p.a. (Art. 104 Abs. 1 OR) suspendieren, wobei die Zahlungspflicht des Kunden während der Suspendierung fortbesteht; oder (b) den Softwarenutzungsvertrag ausserordentlich kündigen. Eine Kündigung entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Begleichung sämtlicher bis zur Vertragsbeendigung entstandenen Forderungen.

3.3.3. Die vertraglich vereinbarte Vergütung wird quartalsweise im Voraus in Rechnung gestellt.

4. Speicherung und Löschung bei Suspendierung und Kündigung

4.1. Die Produktivdaten des Kunden werden auf der von AGILITA betriebenen Umgebung gespeichert. Im Falle einer Suspendierung bleiben sie während der Suspendierungsdauer gespeichert. Nach Beendigung des Softwarenutzungsvertrages stellt AGILITA dem Kunden die Produktivdaten in einem

gängigen, maschinenlesbaren Format während einer Übergangsfrist von dreissig (30) Kalendertagen, die der Kunde durch Mitteilung in Textform einmalig um eine von ihm als angemessen erachtete Dauer verlängern kann, sowie anschliessend während einer Abruffrist von mindestens dreissig (30) Kalendertagen zum Abruf bereit und unterstützt den Wechsel zu einem anderen Anbieter nach Massgabe von Ziffer 4.4. Nach Ablauf dieser Frist werden die Produktivdaten unwiderruflich gelöscht, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Protokoll- und Telemetriedaten sowie im Rahmen des Supports erhaltene Daten werden nach Massgabe der AVV aufbewahrt und spätestens neunzig (90) Tage nach Vertragsbeendigung gelöscht.

- 4.2. In allen Fällen der Beendigung der Nutzungsberechtigung des Kunden an der Software endet der Zugang des Kunden zur Software; der Kunde stellt die Nutzung unverzüglich ein, deinstalliert die Mobile App auf sämtlichen Endgeräten einschliesslich der lokal zwischengespeicherten Daten und löscht sämtliche in seinem Herrschaftsbereich vorhandenen Kopien der Dokumentation sowie allfälliger von AGILITA überlassener Software-Komponenten (z.B. Konnektoren, Erweiterungen, Agenten), soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. In diesem Fall verlängert sich der Anspruch auf Rückgabe und Löschung um die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht. Die Erledigung der Rückgabe und Löschung hat der Kunde gegenüber AGILITA schriftlich zu bestätigen.
- 4.3. Sollten die Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) im Rahmen ihres Anwendungsbereichs gelten, werden sie durch diese AGB weder beschränkt noch ausgeschlossen. Dies betrifft namentlich die Wechsel-, Portierungs- und Unterstützungspflichten bei Beendigung.
- 4.4. Wechsel und Datenportabilität. Soweit die Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) auf den Softwarenutzungsvertrag anwendbar ist, gilt: (a) der Kunde kann den Wechselprozess durch Mitteilung in Textform einleiten, wobei die hierfür geltende Frist höchstens zwei (2) Monate beträgt; (b) die Übergangsfrist richtet sich nach Ziffer 4.1, wobei AGILITA dem Kunden, falls der Wechsel innert dieser Frist technisch nicht durchführbar ist, innert vierzehn (14) Arbeitstagen seit dem Wechselgesuch eine begründete alternative Frist von höchstens sieben (7) Monaten vorschlägt; (c) AGILITA erbringt die nach Art. 23 bis 25 Data Act erforderliche Unterstützung und Information und stellt die erforderlichen offenen Schnittstellen bereit; und (d) AGILITA erhebt keine Wechselentgelte. Diese Ziffer geht

entgegenstehenden Bestimmungen dieser AGB und des Softwarenutzungsvertrages vor.

5. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 5.1. Der Kunde wird im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehung AGILITA alle notwendigen Auskünfte, etwa Angaben zur Systemumgebung und eine detaillierte Fehlerbeschreibung, zeitnah und kostenlos erteilen.
- 5.2. Der Kunde benennt einen fachkundigen Mitarbeiter als zentralen Ansprechpartner sowie einen qualifizierten Stellvertreter für AGILITA.
- 5.3. Der Kunde wird Patches, Workarounds und neue Releasestände unverzüglich nach deren Bereitstellung auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehler hin untersuchen und Beanstandungen sofort gegenüber AGILITA rügen.
- 5.4. Der Kunde wird AGILITA Fehler der Software unter Angabe der für den Kunden mit zumutbarem Aufwand erkennbaren und für die Fehleranalyse zweckdienlichen Informationen unverzüglich über den Support melden.
- 5.5. Der Kunde stellt auf eigene Kosten die auf seiner Seite für die Nutzung der Software erforderlichen Voraussetzungen bereit und hält sie über die gesamte Vertragsdauer aufrecht (die «Beistellungen»). Dazu gehören insbesondere: (a) die erforderlichen Lizenzen und Systeme der von der Software angebotenen SAP-Backends; (b) die für die Integration nötigen Schnittstellen, Konnektivität, Berechtigungen und technischen Benutzer; (c) eine ausreichende Netzanbindung sowie geeignete, sicherheitstechnisch gewartete Endgeräte für die Nutzung der Mobile App; und (d) den Zugang von AGILITA zu den Systemen des Kunden, soweit dies zur Leistungserbringung, insbesondere zur Fehleranalyse im Wege des Remote Access, erforderlich ist. Erbringt der Kunde die Beistellungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss, ist AGILITA insoweit von ihrer Leistungspflicht befreit; Fristen verlängern sich entsprechend und der daraus entstehende Mehraufwand ist gemäss der dann gültigen Preisliste zu vergüten. Entfällt eine Beistellung dauerhaft, ist AGILITA zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt.

6. Laufzeit und Kündigung

6.1. Inkrafttreten

Der Softwarenutzungsvertrag tritt mit rechtsgültiger Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

6.2. Kündigung

- 6.2.1. Der Softwarenutzungsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten zum

Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit oder des Verlängerungszeitraums in Textform gekündigt werden. Fehlt eine Vereinbarung, beträgt die Mindestlaufzeit vierundzwanzig (24) Monate ab Inkrafttreten. Eine Teilkündigung des Softwarenutzungsvertrages ist nicht zulässig.

6.2.2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

6.2.3. Bei Beendigung des Softwarenutzungsvertrages sind sämtliche Vertraulichen Informationen im Sinne von Ziffer 12 dieser AGB der jeweils offenlegenden Partei innert dreissig (30) Tagen zurückzugeben oder auf deren Wunsch zu vernichten; die Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind Kopien, die aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder im Rahmen automatisierter Backup-Prozesse aufbewahrt werden; für solche Kopien gilt die Geheimhaltungspflicht bis zu ihrer Löschung fort.

7. Mängelansprüche des Kunden

7.1. Sachmängel

7.1.1. AGILITA gewährleistet, dass die Software während der Laufzeit des Softwarenutzungsvertrages im Wesentlichen der in der Leistungsbeschreibung und der Dokumentation beschriebenen Funktionalität entspricht und keine Fehler aufweist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Softwarenutzungsvertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern; andernfalls liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel der Software vor («Sachmangel»). Darüber hinaus leistet AGILITA keine Gewähr; von AGILITA mündlich oder schriftlich gemachte Angaben (z.B. in der Dokumentation oder in sonstigen Unterlagen) stellen keine Zusicherungen dar.

7.1.2. Der Kunde anerkennt, dass Funktionsstörungen der Software auch bei grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und dass insbesondere die ununterbrochene Funktionsfähigkeit nicht gewährleistet werden kann. Die Verfügbarkeit richtet sich ausschliesslich nach dem im Softwarenutzungsvertrag geregelten SLA. Enthält der Softwarenutzungsvertrag kein SLA, gewährleistet AGILITA eine monatliche Verfügbarkeit von 99.0 unter Ausschluss vorgängig angekündigter Wartungsfenster. Zeiten, in denen die Software wegen Fehlfunktion der SAP-Backendsysteme des Kunden, seiner Netzanbindung oder seiner Endgeräte nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist, gelten nicht als Nichtverfügbarkeit; Störungen der von AGILITA eingesetzten Betriebsumgebung gelten demgegenüber als Nichtverfügbarkeit der Software. Die im SLA vorgesehenen Gutschriften sind die

ausschliesslichen und abschliessenden Rechtsbehelfe des Kunden für Verfügbarkeitsunterschreitungen; vorbehalten bleibt die Haftung, die nach Art. 100 Abs. 1 OR nicht wegbedungen werden kann.

7.1.3. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Anwendung der mietrechtlichen Gewährleistungsbestimmungen (Art. 256 ff. OR) sowie der kaufrechtlichen Gewährleistungsbestimmungen (Art. 197 ff. OR) wegbedungen; es gilt ausschliesslich die Regelung dieser Ziffer 7. AGILITA leistet keine Gewähr für die SAP-Backendsysteme des Kunden, für sonstige vom Kunden beigestellte Leistungen Dritter, für die Endgeräte des Kunden sowie für Telekommunikationsverbindungen ausserhalb ihres Verantwortungsbereichs.

7.1.4. Der Kunde untersucht die Software nach deren erstmaliger Bereitstellung sowie nach jeder wesentlichen Änderung unverzüglich auf Vollständigkeit und allfällige Sachmängel und überwacht sie fortlaufend. Sachmängel sind AGILITA innert zehn (10) Kalendertagen seit Entdeckung in Textform zu rügen; in der Mängelrüge sind die Sachmängel detailliert und für AGILITA nachvollziehbar zu beschreiben. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder eine rechtzeitige Rüge, so gelten die betreffenden Sachmängel als von ihm genehmigt und es stehen ihm insoweit keine Mängelrechte zu; dies gilt nicht für Sachmängel, die AGILITA arglistig verschwiegen hat.

7.1.5. Bei Vorliegen eines Sachmangels hat der Kunde zunächst nur Anspruch auf Nacherfüllung innert angemessener Frist. AGILITA behebt den Sachmangel nach ihrer Wahl durch Bereitstellung einer mangelfreien Version oder durch Beseitigung des Sachmangels («Nachbesserung»); als Nachbesserung gelten auch die Umgehung oder Unterdrückung des Mangels sowie zumutbare telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, eine im Rahmen der Nacherfüllung bereitgestellte neue Version zu übernehmen und die Mobile App entsprechend zu aktualisieren, sofern der bestimmungsgemässe Funktionsumfang erhalten bleibt und dies für ihn nicht zu unzumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt.

7.1.6. Innert der angemessenen Frist steht AGILITA die Zahl der Nacherfüllungsversuche frei. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Kunde die Vergütung mindern oder den Softwarenutzungsvertrag ausserordentlich kündigen. Ein Fehlschlagen liegt erst vor, wenn AGILITA die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig

verweigert, sie unzumutbar verzögert oder dem Kunden ein weiteres Zuwarten aus anderen besonderen Gründen unzumutbar ist.

7.1.7. Stellt sich im Rahmen der Fehlersuche heraus, dass die Software keinen Sachmangel hatte, ist AGILITA berechtigt, dem Kunden den mit der Fehleranalyse und Fehlerbearbeitung verbundenen Aufwand entsprechend der dann gültigen Preisliste von AGILITA für Dienstleistungen in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn der gemeldete Fehler auf ungeeigneter oder unsachgemässer Bedienung beruht oder auf einem der in Ziffer 7.2.2 genannten Umstände.

7.1.8. Ansprüche des Kunden aus Verletzung der Gewährleistung gemäss Ziffer 7.1.1 dieser AGB verirken, wenn sie nicht innert zwölf (12) Monaten seit Entdeckung des Sachmangels, längstens aber innert vierundzwanzig (24) Monaten seit dessen Auftreten, gegenüber AGILITA in Textform geltend gemacht werden. Es handelt sich um eine vertragliche Anzeigeobliegenheit und nicht um eine Vereinbarung über die Änderung der gesetzlichen Verjährungsfristen im Sinne von Art. 129 OR.

7.2. Ausschluss der Gewährleistung

7.2.1. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden werden im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche des Kunden richten sich ausschliesslich nach Ziffer 8 dieser AGB.

7.2.2. AGILITA ist von der Gewährleistung befreit, soweit ein Sachmangel auf von ihr nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist. Hierzu gehören insbesondere Sachmängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde die Beistellungen gemäss Ziffer 5.5 nicht ordnungsgemäss erbracht hat, dass Konfigurationen, Customizing, Erweiterungen oder Berechtigungen im Verantwortungsbereich des Kunden fehlerhaft sind, dass Änderungen an den angebundenen Drittsystemen vorgenommen wurden oder dass der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter unsachgemäss in die Leistung von AGILITA eingegriffen hat.

7.3. Rechtsmängel

7.3.1. Führt die bestimmungsgemässe Nutzung der Software zur Verletzung von Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten Dritter, wird AGILITA auf eigene Kosten und nach eigener Wahl dem Kunden entweder das Recht zur weiteren bestimmungsgemässen Nutzung verschaffen oder die Bereitstellung oder Leistung in einer für den Kunden zumutbaren Weise so ändern oder ersetzen,

dass die Schutzverletzung nicht mehr besteht. Sind AGILITA keine dieser Massnahmen zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen möglich, ist AGILITA berechtigt, den Softwarenutzungsvertrag ausserordentlich zu kündigen. Mit der Erklärung der Kündigung durch AGILITA endet das Recht des Kunden zur Nutzung der Software und der Dokumentation. AGILITA erstattet dem Kunden diesfalls die für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bereits im Voraus bezahlte Vergütung anteilig zurück; weitergehende Ansprüche des Kunden sind nach Massgabe von Ziffer 8 dieser AGB ausgeschlossen.

7.3.2. Darüber hinaus wird AGILITA den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung auf vom Kunden selbst bezogenen Produkten, Diensten oder Systemen Dritter beruht oder auf der Verbindung der Software mit solchen Produkten, Diensten oder Systemen, sofern diese Verbindung von AGILITA weder vorgegeben noch empfohlen wurde. Die Freistellungspflicht ist in ihrer Höhe auf die in Ziffer 8 dieser AGB vorgesehenen Haftungsgrenzen beschränkt und stellt den abschliessenden Rechtsbehelf des Kunden bei tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen dar.

7.3.3. Die in den Ziffern 7.3.1 und 7.3.2 dieser AGB genannten Verpflichtungen von AGILITA bestehen nur, wenn der Kunde AGILITA unverzüglich in Textform über die gegen ihn geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen unterrichtet, ihr die alleinige Führung der Verteidigung einschliesslich des Abschlusses von Vergleichen und aller aussergerichtlichen Regelungen überlässt, sie bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche in angemessenem Umfang unterstützt und die Behebung des Rechtsmangels nicht verweigert oder erschwert. Sie bestehen nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung auf einer Anweisung des Kunden beruht, der Kunde die Arbeitsergebnisse von AGILITA eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemässen Weise verwendet hat oder er die Schutzrechtsverletzung sonst zu vertreten hat.

8. Haftung für Schäden

8.1. Jede Partei haftet der anderen Partei für im Zusammenhang mit diesen AGB und dem dazugehörigen Softwarenutzungsvertrag entstehende Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Massgabe des anwendbaren Rechts. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird im gesetzlich

zulässigen Umfang wegbedungen (Art. 100 Abs. 2 OR). Die Haftung für Hilfspersonen von AGILITA wird im gesetzlich zulässigen Umfang und unabhängig vom Verschuldensgrad wegbedungen (Art. 101 Abs. 2 OR); als Hilfspersonen gelten namentlich die SAP als Betreiberin der von AGILITA eingesetzten SAP BTP, die von dieser beigezogenen Rechenzentrums- und Infrastrukturbetreiber sowie die übrigen Unterlieferanten von AGILITA. AGILITA tritt dem Kunden auf dessen Verlangen ihre allfälligen Ansprüche gegen die betreffende Hilfsperson im Umfang des beim Kunden eingetretenen Schadens ab. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Haftung für Personenschäden.

8.2. Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden (u.a. entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden, Nutzungs-, Betriebs- und Produktionsausfälle, Datenverlust und Kosten für die Datenwiederherstellung oder Datenwiederbeschaffung, Ansprüche Dritter) wird hiermit im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen; Art. 100 Abs. 1 OR bleibt vorbehalten. Der Kunde bleibt für die Sicherung und Aufbewahrung seiner in der SAP-Umgebung gespeicherten Daten sowie für die Einhaltung der ihn treffenden regulatorischen Anforderungen selbst verantwortlich. Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB verirken, wenn sie nicht innert zwölf (12) Monaten seit Kenntnis von Schaden und Schädiger in Textform geltend gemacht werden; es handelt sich um eine vertragliche Anzeigepflicht und nicht um eine Vereinbarung über die Änderung der gesetzlichen Verjährungsfristen im Sinne von Art. 129 OR. Die Haftungsregelung dieser Ziffer 8 gilt auch zugunsten von Organen, Mitarbeitenden und Hilfspersonen von AGILITA.

8.3. Ausser bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausser bei Personenschäden und ausser bei Haftung, die nach Art. 100 Abs. 1 OR nicht beschränkt werden kann, ist die gesamte Haftung von AGILITA aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und dem Softwarenutzungsvertrag pro Vertragsjahr auf die Vergütung beschränkt, die der Kunde unter dem Softwarenutzungsvertrag in den zwölf (12) Monaten vor dem schadenauslösenden Ereignis bezahlt hat.

9. Höhere Gewalt

9.1. Keine Partei haftet für Schäden, welche durch eine Leistungsverzögerung, -erschwerung oder -verhinderung auftreten, deren Ursache sich vernünftigerweise ihrer Kontrolle entzieht («Ausserordentliche Umstände»). Ausserordentliche Umstände können beispielsweise sein: Streik, Unfälle,

behördliche Massnahmen, Sanktionen und Exportkontrollen, Epidemien und Pandemien, Naturereignisse, Energie- und Netzausfälle, Cyberangriffe (inkl. DDoS und Ransomware), Ausfälle oder Änderungen von Cloud-, Plattform- oder Telekommunikationsanbietern (namentlich der SAP BTP), verspätete Leistungen Dritter und andere nicht zu vertretende Umstände. Ein Ereignis gilt nicht als Ausserordentlicher Umstand, soweit es darauf zurückzuführen ist, dass die betroffene Partei die von ihr nach dem Softwarenutzungsvertrag und der AVV geschuldeten technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen nicht eingehalten hat. Etwaige Fristen und Termine verlängern sich um die Dauer der Ausserordentlichen Umstände zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

9.2. Dauern die Ausserordentlichen Umstände länger als sechzig (60) Tage an, kann jede Partei den Softwarenutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen, ohne dass daraus Ansprüche der anderen Partei entstehen. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden für bereits erbrachte Leistungen bleibt bestehen; eine bereits fällig gewordene Zahlungspflicht wird durch Ausserordentliche Umstände weder aufgeschoben noch aufgehoben.

10. Gewerbliche Schutzrechte

10.1. Alle Rechte (u.a. sämtliche gewerblichen Schutzrechte) an der Software, den Modifikationen, Updates und der dazugehörigen Dokumentation stehen AGILITA oder deren Lizenzgebern zu. Der Kunde erhält an der Software nur die im Softwarenutzungsvertrag vereinbarten nicht ausschliesslichen Nutzungsrechte.

10.2. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Software oder Teile davon weiterzuentwickeln, zu dekompileieren bzw. disassemblieren oder zu bearbeiten (einschliesslich Fehlerberichtigungen), soweit dies nicht zwingend durch das anwendbare Urheberrecht zur Herstellung der Interoperabilität mit unabhängig entwickelten Programmen erforderlich ist und gesetzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

10.3. Der Kunde räumt AGILITA für die Laufzeit des Softwarenutzungsvertrages das nicht ausschliessliche, weltweite Recht ein, die Produktivdaten sowie sonstige vom Kunden oder seinen Named Users hochgeladene Inhalte zu hosten, zu speichern, zu vervielfältigen, zu übermitteln und darzustellen, soweit dies zur Bereitstellung der Software und zur Erfüllung der Pflichten von AGILITA aus dem Softwarenutzungsvertrag erforderlich ist. Der Kunde sichert zu, über die für die Einräumung dieses Rechts

erforderlichen Rechte zu verfügen. Sämtliche Rechte an den Produktivdaten verbleiben beim Kunden.

11. Verwendung Know-How

AGILITA ist berechtigt, allgemeine Ideen, Konzepte, Verfahren und Knowhow, die AGILITA bei der Ausführung von Individualverträgen allein oder in Zusammenarbeit mit Dritten oder mit dem Kunden erworben hat und die Mitarbeitende von AGILITA in unverkörperter Form im Gedächtnis behalten haben, bei der Ausführung von anderen Arbeiten für sich selbst oder für Dritte unentgeltlich zu verwenden, unabhängig davon, ob die Rechte daran gemäss Individualvertrag auf den Kunden übergegangen sind. Ausgenommen sind Vertrauliche Informationen des Kunden im Sinne von Ziffer 12, Personendaten sowie kundenspezifische Daten, Geschäftsgeheimnisse und Schutzrechte des Kunden; diese dürfen weder offengelegt noch in einer Weise verwendet werden, die einen Rückschluss auf den Kunden zulässt.

12. Geheimhaltung

- 12.1. AGILITA und der Kunde verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, alle nicht allgemein zugänglichen Informationen der jeweils anderen Partei, die sie im Zusammenhang mit dem Softwarenutzungsvertrag erfahren («Vertrauliche Informationen»), vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, noch sie zu veröffentlichen oder in irgendeiner Form ausserhalb der Zweckbestimmung selber zu nutzen. Die Mitarbeiter von AGILITA und des Kunden sind einzig berechtigt, solche Informationen im Rahmen der Vertragserfüllung zwischen AGILITA und dem Kunden zu nutzen. Ziffer 11 dieser AGB bleibt vorbehalten. Nicht als Vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (a) im Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt werden, (b) der empfangenden Partei bereits rechtmässig und ohne Geheimhaltungspflicht bekannt waren, (c) ihr von einem berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht offengelegt werden, oder (d) von ihr unabhängig und ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen entwickelt wurden.
- 12.2. Eine Offenlegung ist zulässig, soweit sie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung erforderlich ist; die offenlegende Partei informiert die andere Partei, soweit rechtlich zulässig, vorgängig. Zulässig ist ferner die Offenlegung an Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer sowie an Unterlieferanten und Konzerngesellschaften, die einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen und die

Informationen zur Vertragserfüllung benötigen. Die Geheimhaltungspflicht besteht während der Vertragsdauer und für fünf (5) Jahre nach deren Beendigung fort; für Geschäftsgeheimnisse und für die Software gilt sie zeitlich unbegrenzt.

- 12.3. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere die Software und die dazugehörige Dokumentation geheim zu halten und sie weder ganz noch teilweise Dritten offen zu legen oder an sie weiterzugeben, es sei denn, es ist ihm ausdrücklich nach schriftlicher Vereinbarung mit AGILITA gestattet.

13. Datenschutz

- 13.1. Der Kunde ist für die über die Software bearbeiteten Personendaten Verantwortlicher im Sinne des DSG bzw. der DSGVO; AGILITA handelt als Auftragsbearbeiterin. Die Auftragsbearbeitung umfasst die auf der Umgebung von AGILITA gespeicherten Produktivdaten, die Protokoll- und Telemetriedaten. Die SAP als Betreiberin der eingesetzten SAP BTP und die von ihr beigezogenen Rechenzentrumsbetreiber sind Unterauftragsbearbeiter von AGILITA. Die Einzelheiten, insbesondere Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Bearbeitung, Kategorien von Personendaten und betroffenen Personen, technische und organisatorische Massnahmen einschliesslich der Mandantentrennung, Unterauftragsbearbeiter, Datenübermittlungen ins Ausland sowie Meldepflichten bei Datensicherheitsverletzungen, richten sich nach der gesondert abzuschliessenden Auftragsbearbeitungsvereinbarung (AVV), die als Anhang integrierender Bestandteil des Softwarenutzungsvertrages ist.
- 13.2. AGILITA bearbeitet Personendaten des Kunden ausschliesslich nach dessen dokumentierter Weisung und nach Massgabe der AVV. Der Kunde erteilt AGILITA die allgemeine vorgängige Genehmigung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 DSG zum Beizug von Unterauftragsbearbeitern nach Massgabe der AVV; AGILITA teilt dem Kunden den beabsichtigten Beizug oder Wechsel eines Unterauftragsbearbeiters mindestens dreissig (30) Tage im Voraus in Textform mit, und der Kunde kann aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen Einspruch erheben. AGILITA lässt sich von jedem Unterauftragsbearbeiter Audit- und Informationsrechte einräumen, die den von AGILITA nach der AVV geschuldeten Rechten gleichwertig sind, und stellt dem Kunden die Ergebnisse zur Verfügung. Der Kunde ist für die Verwaltung und Absicherung der Endgeräte verantwortlich, auf denen die Mobile App eingesetzt wird (insbesondere Zugriffsschutz, Verschlüsselung, Mobile-Device-

Management sowie Fernlöschung bei Verlust oder Ausscheiden eines Named Users).

- 13.3. AGILITA ist berechtigt, technische Nutzungs- und Metadaten in aggregierter und anonymisierter Form, die keinen Rückschluss auf den Kunden oder auf betroffene Personen zulässt, zur Sicherstellung des Betriebs, zur Fehleranalyse sowie zur Verbesserung und Weiterentwicklung ihrer Produkte zu verwenden.
- 13.4. AGILITA bearbeitet und speichert die Produktivdaten ausschliesslich in Rechenzentren in der Schweiz oder im Europäischen Wirtschaftsraum und verlegt sie nicht ohne vorgängige Mitteilung an den Kunden in Textform mit einer Frist von mindestens sechzig (60) Tagen ausserhalb dieses Gebiets. Verlangt eine Behörde Zugang zu den Produktivdaten, informiert AGILITA den Kunden, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich, legt nur offen, wozu sie rechtlich verpflichtet ist, und wehrt sich gegen offensichtlich unrechtmässige Begehren. AGILITA unterstützt den Kunden auf dessen angemessenes Verlangen bei der Einhaltung der ihn treffenden Berufsgeheimnispflichten (namentlich nach Art. 321 StGB) und regulatorischen Anforderungen.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Form und Änderungsvorbehalt

14.1.1. Textform

Der Abschluss und die Änderung des Softwarenutzungsvertrages und dieser AGB (einschliesslich dieser Ziffer 12.1) sowie alle übrigen rechtserheblichen Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen der Vertragsabwicklung (namentlich Mängelrügen, Fristansetzungen, Suspendierungs- und Kündigungsanzeigen, Benennung von Named Usern und Ansprechpartnern) bedürfen nicht der Schriftform, es genügt jede Erklärung, die in lesbaren Schriftzeichen auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird, die Person des Erklärenden erkennen lässt und dem Empfänger zugeht (insbesondere E-Mail, PDF-Anhang oder Meldung über das von AGILITA bezeichnete Ticketsystem) («Textform»). Eine eigenhändige oder elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

14.1.2. Änderungsvorbehalt

AGILITA ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit dies zur Anpassung an geänderte gesetzliche oder regulatorische Vorgaben, an eine geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung, an technische Weiterentwicklungen der Software oder an Änderungen der SAP BTP erforderlich ist und die Änderung den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. AGILITA teilt dem Kunden die Änderung

mindestens sechzig (60) Tage vor Inkrafttreten in Textform mit. Widerspricht der Kunde nicht innert dreissig (30) Tagen seit Zugang der Mitteilung in Textform, gilt die Änderung als genehmigt; auf diese Wirkung wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Bei fristgerechtem Widerspruch gelten die bisherigen AGB fort und jede Partei kann den Softwarenutzungsvertrag auf das Ende des laufenden Abrechnungsjahres kündigen.

14.2. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Softwarenutzungsvertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke auftreten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Softwarenutzungsvertrages und dieser AGB nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, in diesem Fall die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine derartige Bestimmung zu schliessen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Ist eine Bestimmung nur teilweise oder nur in einem bestimmten Umfang unwirksam, so bleibt sie im übrigen Umfang bzw. mit dem zulässigen Inhalt bestehen (geltungserhaltende Reduktion). Dies gilt namentlich für die Haftungsregelung in Ziffer 8 dieser AGB.

14.3. Übertragung

Die Übertragung des Vertragsverhältnisses oder einzelner Teile davon durch den Kunden ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von AGILITA zulässig. AGILITA ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise ohne Zustimmung des Kunden auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder im Rahmen einer Fusion, Spaltung, Vermögensübertragung oder eines Verkaufs des betreffenden Geschäftsbereichs auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Forderungen von AGILITA sind frei abtretbar. Eine Änderung der Besitzverhältnisse des Kunden oder der AGILITA (u.a. Merger, Firmenverkauf) stellt keinen Kündigungsgrund dar und entbindet daher nicht von der Vertragserfüllung.

14.4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.4.1. Auf den Softwarenutzungsvertrag und diese AGB sowie auf (vertragliche und ausservertragliche) Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Softwarenutzungsvertrag und/oder diesen AGB findet materielles Schweizer Recht Anwendung, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere unter Ausschluss der Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten

Nationen über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG).

- 14.4.2. Alle Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Softwarenutzungsvertrag und/oder diesen AGB sind ausschliesslich durch die ordentlichen Gerichte am Sitz von AGILITA im Zeitpunkt der Klageeinleitung zu entscheiden. Vorbehalten bleiben die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich nach Art. 6 ZPO sowie zwingende Gerichtsstände des schweizerischen Rechts.